Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich Ressort / Stadtbetrieb Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	GB 5 Geschäftsbereich Personal, Digitalisierung und Wirtschaft 402 - Amt für Informationstechnik und Digitalisierung Daniel Heymann +49 202 563 4509 daniel.heymann@stadt.wuppertal.de
	Datum: **Drucks.-Nr.:**	10.05.2024 **VO/0558/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.06.2024	**Unterausschuss Digitalisierung**	**Entgegennahme o. B.**

Sachstand zur Einführung von digitalen Signaturen bei der Stadtverwaltung Wuppertal

Grund der Vorlage

In seiner Sitzung vom 07.09.2023 hat der Unterausschuss in einer der folgenden Sitzungen um einen Sachstand zur digitalen Signatur gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Sandra Zeh

Begründung

1. Digitale Signaturen

Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer smarten Verwaltung mit effizienten Prozessen zur vollumfänglich digitalen, medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung ist in Ergänzung zu den bestehenden Projekten die Einführung digitaler Signaturen.
Digitale Signaturen ermöglichen die digitale Umsetzung der in einigen Gesetzen oder Verordnungen geforderten Schriftform. Gemäß § 3a VwVfG NRW sowie einiger

spezialgesetzlicher Regelungen ist hierzu eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach Maßgabe der eIDAS-Verordnung (eIDAS-VO) erforderlich.
Es gilt drei verschiedene Signaturlevel nach Artikel 3 Nr. 10 bis 12 eIDAS-VO zu unterscheiden:

1. Eine „einfache elektronische Signatur“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die unterzeichnende Person zum Unterzeichnen verwendet (zum Beispiel Namenswiedergabe oder eingescannte Unter-schrift).

2. Eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ ist eine elektronische Signatur, die die Anforderungen des Artikels 26 eIDAS-VO erfüllt:

 „Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden An-forderungen:

 a) Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.
 b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
 c) Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
 d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.“

Ein Beispiel hierfür ist die Identifizierung mit ELSTER-Zertifikat (vgl. bundID).

3. Eine „qualifizierte elektronische Signatur“ (QES) gemäß des Artikels 3 Nr. 12 eIDAS-VO ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

In aller Regel ersetzt sie die in manchen Gesetzen und Verordnungen verpflichtende Schriftform. Beispielsweise kann hier die Nutzung der eID über den neuen Personalausweis genannt werden.
Das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung (402) hat deshalb bei einem Dienstleister (d.velop) den Zugang zu einer Plattform (d.sing) erworben, wo qualifizierte elektronischen Signaturen (QES) auf PDF-Dokumente aufgebracht werden können. Neben der technischen Ermöglichung soll mithilfe einer durch 402 erarbeitete Dienstanweisung ein verwaltungsweiter, digitaler Standard gesetzt werden. Zudem ist von 402 ein Leitfaden erarbeitet worden und eine Projektgruppe berät die Leistungseinheiten bei der verwaltungsweiten Ein-führung unter Beteiligung der Digitaljuristen.
Die wesentlichen Voraussetzungen für die Nutzung sind ein NFC-fähiges Endgerät, ein neuer Personalausweis mit PIN oder Video-Ident-Verfahren und entsprechender App (Identity).
Weitere Informationen zu digitalen Signaturen finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI):

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/ElektronischeSignatur/elektronischesignatur_node.html

Zeitplanung

Nach derzeitigem Stand soll bis zum 3. Quartal 2024 die Dienstanweisung für die verwaltungsweite Handhabung von digitalen Signaturen verabschiedet werden.
Anschließend soll die sukzessive Einführung bei allen Leistungseinheiten erfolgen.

Hierbei werden die Digitalisierungsbeauftragten der Geschäftsbereichsbüros die Prioritäten abfragen und vorgeben. Zudem soll eine Prüfung der Unterschriftsnotwendigkeit durch das Ressort Vergabewesen, Digitalisierungsrecht und Datenschutz (306) erfolgen, um unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden und somit zur Prozessoptimierung beitragen.

2. Digitales Behördensiegel

Im Gegensatz zu den digitalen Signaturmöglichkeiten spricht das digitale Behördensiegel einen anderen Nutzungszweck an. Mit dem Siegel sollen digitale Dokumente als authentisch, also als durch die Behörde ausgestellte Dokumente verifizierbar gemacht werden.
Voraussichtlich im 4. Quartal 2024 wird auf der Signaturplattform des Dienstleisters der Stadt Wuppertal auch das digitale Behördensiegel verfügbar sein. Die Stadt Wuppertal strebt eine Nutzung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie an.
Bei der Identifikation und Bewertung von geeigneten Prozessen wird das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung mit dem Ressort Vergabewesen, Digitalisierungsrecht und Datenschutz (306) zusammenarbeiten.
Weitere Informationen zum digitalen Behördensiegel finden Sie auf der Web-seite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI):

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/Digitale-Siegel/digitale-siegel.html

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Bei der Vorlage handelt es sich lediglich um einen Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand der digitalen Signatur bzw. des digitalen Behördensiegels.